

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations- und Exmatrikulationsatzung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 10. August 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations- und Exmatrikulationsatzung der Hochschule vom 11. Februar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation in einen Masterstudiengang das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die erforderliche Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang erbracht werden, wobei höchstens 15 Credits für den erfolgreichen Abschluss fehlen dürfen. ²Dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Art. 18 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Art. 48 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 93 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Werkarbeit,“ gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) „Durch die Beurlaubung werden die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund besonderer Belange von Studierenden mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe.“

4. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 51 S. 3 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 95 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 27. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 10. August 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident